

Humboldt-Universität zu Berlin



Journal zum
Juristischen Austauschseminar Ost-West

**Ausgewählte Probleme im
deutschen und ukrainischen
Straf- und Strafprozessrecht**

12.-26. August 2012



Taras Shevchenko Universität Kiew

**Gefördert durch:
Dr. Meyer-Struckmann Stiftung**

Liebe Studierende,

im Jahr 2011 konnten im Rahmen unseres studentischen Austauschprogramms „Netzwerk Ost-West“ mit der Taras Shevchenko Universität in Kiew eine neue Partnerin gewinnen. Obwohl wir seit Bestehen des Programms – und das sind inzwischen immerhin schon 20 Jahre – an sich immer nur gute Erfahrungen gemacht haben, ist man doch immer wieder gespannt, wie sich die jeweilige Partnerschaft entwickeln wird und ob sie das kritische erste Jahr überdauert. Nachdem wir nunmehr den zweiten Austausch mit großem Erfolg hinter uns gebracht haben wissen wir: Die Partnerschaft mit Kiew und der Taras Shevchenko Universität war ein echter Glücksgriff! Hatten wir anfangs noch leichte Bedenken, ob wir eine ausreichende Anzahl von Studierenden finden würden, die nicht nur an dem Programm selbst interessiert sind, sondern die – von ukrainischer Seite aus – auch das Risiko eingehen würden, ein Seminar zu besuchen, welches ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten wird, wurden wir schnell eines Besseren belehrt. Es war nicht nur kein Problem, die Seminarplätze zu füllen, sondern das Seminar fand insgesamt auf sprachlich sehr hohem Niveau statt. Daher mussten wir im Ausblick auf das nächste Jahr auch nicht sehr lange überlegen: Neben Riga und Tiflis wird Kiew nun unser dritter ständiger Partner werden, mit der unser Netzwerkprojekt 2013 ins einundzwanzigste Jahr gehen wird. Und dafür danke ich ganz herzlich denjenigen, die es ermöglicht haben, auch dieses Jahr das Seminar wieder zu einem vollen Erfolg werden zu lassen. Allen voran denke ich hier an die studentischen Organisator/inn/en, ohne deren engagierten Einsatz das Projekt nie durchgeführt hätte werden können (auf deutscher Seite Katharina Dorr und Katja Eckoldt, auf ukrainischer Seite Aliona Mirko und Iryna Gandziuk). Aber auch die Tutor/inn/en dürfen an dieser Stelle nicht vergessen werden, die das Seminar wissenschaftlich betreut und hierdurch ebenfalls zu dessen Gelingen beigetragen haben (auf deutscher Seite Dimitri Kessler und Hendrik Pekarek-Hinz, auf ukrainischer Seite Ada Kachan und Viktoriia Kalinichenko). Besonders gefreut habe ich mich zudem auch dieses Jahr wieder darüber, dass das Projekt von unserer ukrainischen Partneruniversität wohlwollend unterstützt wurde und ich möchte hierfür stellvertretend Herrn Kollegen Prof. Dr. Anatolii Miroshnychenko meinen herzlichen Dank aussprechen. Und wie ich oben schon betont habe: Das Erfolgsprojekt geht weiter! Bereits in den letzten Tagen des Seminars konnten aus Ihrem Kreis wiederum Studierende gefunden haben, die das Projekt – sowohl auf deutscher als auch auf ukrainischer Seite – weiterführen werden. Dies ist nicht selbstverständlich, bringt es doch, und das werden mir die diesjährigen Organisator/inn/en bestätigen, eine Menge Arbeit und teilweise auch unliebsame Erfahrungen (zumeist mit diversen Behörden, aber auch mit dem ständigen Begleichen von Rechnungen und dem Sammeln von Quittungen) mit sich, Probleme, die aber auch dieses Jahr souverän gemeistert wurden. Schließlich möchte ich an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung rufen, dass unser schönes Projekt nicht zustande gekommen wäre, wenn uns nicht die Dr. Meyer-Struckmann-Stiftung in den letzten Jahren wohlwollend gefördert hätte. Ihnen haben wir es zu verdanken, dass das gesamte Projekt „Netzwerk Ost-West“ nun schon seit Jahren reibungslos und mit einer gewissen finanziellen Grundsicherung ablaufen kann. Herzlichen Dank!

Prof. Dr. Bernd Heinrich

Teilnehmer



Nergis Birlikseven
Anne Degner
Irina Gerdel
Elisabeth Giuliani
Hans Kremer
Saskia Ostendorff
Annika Schöttker
Katharina Schröter
Roman Strittmatter
Alina Svistina

Rostyslav Koval
Daria Zhuk
Myroslava Makarchuk
Olena Sydorenko
Polina Boiko
Olena Shuryn
Dina Mokrodii
Ganna Gaidoba
Iryna Dubenska
Tetiana Iliushyna

Organisatoren



Katharina Dorr, Katja Eckoldt



Iryna Gandziuk



Aliona Mirko

Wissenschaftliche Betreuung

von l. nach r.:

Ada Kachan

Hendrik Pékarek-Hinz

Viktoriiia Kalinichenko

Dimitri Kessler



Inhaltsverzeichnis

I. Seminararbeitszusammenfassungen

1. Historische Entwicklung und wichtigste Prinzipien des materiellen Strafrechts in Deutschland	7
2. Historische Entwicklung und wichtigste Prinzipien des Strafprozessrechts in Deutschland	8
3. Schuldfähigkeit und Straftaten unter Alkohol- und Drogeneinfluss	13
4. Arten der Beteiligung an einem Delikt und ihre Abgrenzung untereinander	15
5. Die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen und des Versuchs, Rücktritt vom Versuch unter besonderer Betrachtung der Verbrechensverabredung	17
6. Vorbereitungstatbestände zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus	20
7. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und im Prozess	22
8. Rechte und Pflichten des Strafverteidigers in Deutschland	23
9. Zeugenschutz, Kronzeugenregelung, Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung	25
10. Möglichkeit der Verständigung im Strafverfahren / „Deal“	27

II. Tagesberichte

1. Woche Kiew	31-40
2. Woche Berlin	40-47

1. Historische Entwicklung und wichtigste Prinzipien des materiellen Strafrechts in Deutschland

Teilnehmerin: Saskia Ostendorff

Tutor: Hendrik Pekarek-Hinz

Partnerin: Olena Shuryn



"Nulla poena sine lege" - "Keine Schuld ohne das Gesetz", heißt es dem heutigen strafrechtlichen Grundsatz nach. Dieser und viele weitere Prinzipien entwickelten sich über die vergangenen Jahrhunderte in Deutschland. Die Seminararbeit soll einen Überblick insbesondere über die historische Entwicklung des StGBs vermitteln.

Beginnend 1871, bei der Entstehung des Strafrechts, geht es weiter in die Weimarer Republik, bis hin in die Zeit des Nationalsozialismus.

Interessanterweise sind heute noch einige Reformen aus der Zeit des Nationalsozialismus erhalten geblieben, so zum Beispiel die Zweispurigkeit des Strafrechts, d.h., dass die Entwicklung von Strafe und Maßnahme, heute besser bekannt als Sicherheitsverwahrung erhalten geblieben ist. Inwiefern die Sicherheitsverwahrung beurteilt werden kann, wird kritisch hinterfragt.

Im Weiteren wird dann ein näherer Blick auf die Prozesse der NS-Verbrechen geworfen.

Strafrechtlich kam es hier zu der Problematik, dass zum Zeitpunkt der Prozessaufnahme von NS-Verbrechen, viele dieser Verbrechen verjährt waren. Hier spielt die Strafrechtsdogmatik eine bedeutsame Rolle. Wie sollte man diese Verjährung denn nun behandeln? War dies doch die entscheidende Frage, die zur Verurteilung dieser Verbrechen führen konnte.

Das Parallelsystem in der DDR wird nicht weiter vertieft.

Eine enorme Herausforderung stellte die Wiedervereinigung 1990 von BRD und DDR für das Wirtschaftsstrafrecht dar. Durch die Bildung einer

Treuhandgesellschaft in der DDR zur Sicherung des Volksvermögens konnte sich ein neuer krimineller Bereich von Veruntreuung und Korruption etablieren. Als Pendant wird der Fall der Deutschen Bahn AG in der BRD untersucht. Auch hier stellte die aufkommende Wirtschaftskriminalität eine Herausforderung an den Gesetzgeber und an die Handhabung der Gesetze dar.

Abschließend wird ein Blick auf die Europäisierung des Strafrechts geworfen. Ob es überhaupt ein zukünftiges europäisches Strafrecht geben wird ist fraglich. Angesichts der Zusammenarbeit der EU- Staaten könnte ein einheitliches Strafgesetz neue Sanktionen für übergreifende Kriminalität bedeuten. Daher wird sich an diesem Punkt kritisch mit der Umsetzungen dieser EU-Normen auseinandergesetzt.

Schlussendlich lässt sich sagen, dass ein Blick auf die Entwicklung des materiellen Strafrechts zum Verständnis des Aufbaus des StGBs, sowie der einzelnen Normenkomplexe beigetragen hat und notwendig war und ist, um den Gesetzgeber zu verstehen.

2. Historische Entwicklung und wichtigste Prinzipien des Strafprozessrechts in Deutschland

Teilnehmerin: Irina Gerdel

Tutor: Dimitri Kessler

Partnerin: Myroslava Makarchuk



I. Einleitung

Die Seminararbeit untersucht historische sowie aktuelle Entwicklung des Strafprozesses in Deutschland und stellt die wesentlichen Prozessprinzipien dar. In der jüngsten Zeit sind insb. in der Praxis folgende Verfahrensphänomene festzustellen: Verständigung, Fristen- und Widerspruchslösung, Rügeverkümmern usw. – weite Teile des Schrifttums bezeichnen diese neuen Institute als Symptome eines von der „Eilkrankheit“ befallenen Strafprozesses. Die Seminararbeit untersucht an einem Beispiel aus Beweisanspruchsrecht – sog.

Fristenlösung -, ob dieses durch die Rspr. des BGH veranlasstes Instrument mit den Grundentscheidungen des Gesetzgebers vereinbar ist und mit dem Beschleunigungsgrundsatz zu rechtfertigen ist. Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte der Seminararbeit vorgestellt.

II. Historische Entwicklung des Strafprozesses in Deutschland

Der alt-germanische Strafprozess (200 v. Chr. - ca. 500 n. Chr.) lässt sich als akkusatorisches Privatklageverfahren charakterisieren, das sich als eine Volksversammlung darstellte und zwischen Gericht und Publikum keine Trennungen kannte. Später erwächst zunächst in Rom, dann in Frankreich (von ca. 500 - 900 n. Chr.) ein öffentliches Interesse an der Verbrechensverhütung und -ahndung. Die privatrechtliche Buße wird zu einer öffentlich-rechtlichen Strafe umgewandelt, deren Verhängung ein staatliches Strafverfolgungsverfahren vorauszugehen hat. Zu dieser Entwicklung hat insb. das kanonische Recht beigetragen. Mit der Kondifizierung der Constitutio Criminalis Carolina (CCC) 1532 erfolgte erste Rezeption des italienisch-kanonischen Strafverfahrens im Wege

der Gesetzgebung durch Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. Die zentrale Bedeutung der CCC lag in der endgültigen Realisierung des Inquisitionsprozesses: Der Strafprozess lag alleine in der Hand des Richters, der nach der materiellen Wahrheit geheim und schriftlich erforschte. Die Voraussetzung für eine Verurteilung war der Nachweis der Schuld, der entweder durch ein Geständnis oder durch Zeugnis von mind. zwei Zeugen erfolgte. Der Beschuldigte erschien als ein Objekt des Prozesses. Erst in der Epoche der Aufklärung, in der sich die Menschen aus den religiösen und weltlichen Bindungen des Mittelalters befreien wollten, geriet der damalige Strafprozess in die Diskussion. 1808 wurde in Frankreich der neue Strafprozess etabliert, der den Inquisitionsprozess durch Akkusationsprozess vollständig ersetzte und der sich insb. durch Einrichtung der organisatorisch selbständigen Staatsanwaltschaft auszeichnete. Dieser ging von Frankreich aus auf die bis 1815 französischen linksrheinischen Gebiete über und blieb nach Abzug der französischen Truppen dort weiter bestehen.

In der Mitte des 19. Jhdts. wurde der Inquisitionsprozess in Deutschland vom

reformierten Prozess in vielfältigen Übergangsformen abgelöst und nach dem die politischen Rahmenbedingungen 1871 für eine einheitliche Gesetzgebung in Deutschland vorlagen, wurden all die geforderten Prinzipien in RStPO am 1.2.1877 gesetzlich festgeschrieben und 1.10.1879 in Kraft getreten. Weitere Entwicklungen erfuhr das Strafprozessrecht in Weimarer Republik, in der NS- und Nachkriegszeit, jedoch ist der heutige Strafprozess in der Grundstruktur seit dem reformierten Strafprozess unverändert geblieben. Im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Strafprozess ist der deutsche Strafprozess kein Parteiprozess, sondern ein Akkusationsprozess mit inquisitorischer Hauptverhandlung, wobei alle Prozessbeteiligten sog. Prozesssubjekte sind, die über selbständige Rechte verfügen.

III. Wichtigste Prinzipien des Strafprozesses in Deutschland und aktuelle Entwicklung

Das heutige Strafverfahrensrecht gibt die positiven und negativen Handlungsanweisungen für die Prozessbeteiligten und ist im Gegensatz zum Strafrecht nach vorne gerichtet.

Nach der Konzeption der StPO durchläuft das Strafverfahren verschiedene Stadien: Erkenntnisverfahren (Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt-, Rechtsmittelverfahren) und Vollstreckungsverfahren. Durch das Strafverfahren soll das materiell richtige, prozessordnungsgemäß zustande kommende, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten erreicht werden.

Die Prozessprinzipien (oder auch -maximen, -grundsätze genannt) beschreiben Leitlinien, die nach der jeweiligen Vorstellung der Rechtsgemeinschaft und des Gesetzgebers der Erreichung des Verfahrensziels am dienlichsten sind. Historisch ist zwischen klassischen (wie zB Anklagegrundsatz, Oficialgrundsatz, Legalitätsgrundsatz, Instruktionsmaxime, Grundsatz der freien Beweiswürdigung, Grundsatz in dubio pro reo, Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit sowie Konzentrationsmaxime) und verfassungsrechtlichen Prozessmaximen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Grundsatz des

fairen Verfahrens und die sog. Waffengleichheit, Fürsorgepflicht, Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und des gesetzlichen Richters, Unschuldvermutung und nemo tenetur Grundsatz) zu differenzieren. Die Wichtigkeit eines Prozessprinzips ist „zeitgebunden“: Während der von der RStPO kodifizierte Strafprozess, der als vorläufiger Abschluss der Reformbewegung des 19. Jhdts. angesehen werden kann, sich an der Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit des Beschuldigten ausrichtet (sog. alter Strafprozess), orientiert sich der heutige Strafprozess zusätzlich am Einzelfall, Folgenberücksichtigung und Abwägungsdogmatik (sog. neuer Strafprozess). Der neue Strafprozess ist der alte Strafprozess, der durch neue Prozessgrundsätze durchbrochen wird (wie zB Opportunitätsprinzip, Beschleunigungsgebot usw.). Die Änderungen des Strafverfahrensrechts sind vor allem anhand aktueller Rspr. festzustellen: Fristsetzung für Beweisanträge, Verständigung im Strafverfahren, Rügeverkümmern usw. Das sind neue Verfahrensweisen, die das Strafverfahren effizienter machen sollen. In diesem Zusammenhang hat der

Beschleunigungsgrundsatz eine Wende erfahren: wurde zunächst darin ein subjektives Recht des Beschuldigten erblickt (vgl. Art. 6 I 1 EMRK), dominiert in jüngster Zeit objektive Dimension des Beschleunigungsgrundsatzes, verstanden als überindividuelles „verfahrenssicherndes“ Institut. Aufgrund der größeren zeitlichen Nähe zwischen Tat und Verfahren kommt der objektiven Dimension eine „wahrheitssichernde“ Funktion zu; außerdem hat sie im Hinblick auf den gestiegenen Erledigungsdruck der Strafjustiz eine wirtschaftlichkeitsdienliche bzw. ressourcenschonende Funktion. Auf dem Gebiet des Beweisantragsrechts ist ein Konflikt zwischen Ausübung von Verfahrensrechten und verfahrensökonomischem Beschleunigungsgebot naheliegend, denn das Beweisantragsrecht ist einerseits das effektivste Mittel zur Einflussnahme der Verteidigung auf die Tatsachenfeststellung, andererseits aber wird es als missbrauchsanfälliges Recht in den Händen vermeintlicher Konfliktverteidiger betrachtet. Nach der Rspr. des BGH (Beschl.: 14.6.2005 – 5 StR 129/05; 9.5.2007 – 1 StR 32/07; 23.9.2008 – 1 StR

484/08; Urt. : 9.7.2009 – 5 StR 263/08) besteht in dem Fall, dass die Beweisanträge allein der Prozessverschleppung dienen sollen und das Verfahren extrem verzögern, idR ab dem 10. Verhandlungstag die Möglichkeit, den Beteiligten für weitere Beweisanträge eine Frist zu setzen und Anträge, die nach Fristablauf gestellt werden, in den Urteilsgründen zu bescheiden. Diese richterliche Rechtsfortbildung wurde durch das BVerfG (Beschl.: 6.10.2009 – 2 BvR 2580/08; 24.3.2010 – 2 BvR 2523/09) unter Heranziehung des Beschleunigungsgrundsatzes für verfassungskonform erklärt. Dieses Instrument der Fristsetzung ist jedoch im Hinblick auf die Existenz entgegengesetzter Regelungen abzulehnen (vgl. §§ 244 VI, 246 StPO). Aus § 246 I StPO ist der Grundsatz der umfassenden Sachaufklärung abzuleiten, die der Verfahrensbeschleunigung vorgeht – das ist zwingende Folge der Entscheidung des Strafverfahrensrechts zugunsten des Prinzips der größtmöglichen Annäherung an die materielle Wahrheit.

IV. Fazit

Für das Bestehen des heutigen

Strafprozesses waren die Rezeptionen italienisch-kanonischen Rechts im 16. Jhd. und des englisch-französischen Rechts im 19. Jhd. von Bedeutung. Seit dem reformierten Strafprozess stehen „Freiheit, Gleichheit und Subjektstellung des Beschuldigten“ im Mittelpunkt des Strafprozesses. Seit 70er Jahren sind jedoch Änderungen zu verzeichnen: „Effizienz-, Folgen- und Ökonomiealkül“ erlangen für Strafjustiz mehr an Bedeutung, wie die Untersuchung der Rspr. zur „Fristenlösung“ aufgezeigt hat.

3. Schuldfähigkeit und Straftaten unter

Alkohol- und Drogeneinfluss

Der Tatbestand des Vollrausches und die actio libera in causa im Spiegel des Schuldprinzips

Teilnehmerin: Anne Degner

Tutor: Dimitri Kessler

Partnerin: Daria Zhuk



31,8 % aller Gewaltdelikte im Jahr 2011 wurden unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begangen.

Häufig stoßen die als ungerecht und unzureichend empfundenen strafrechtlichen Konsequenzen solcher Taten auf Unverständnis und Empörung in der Bevölkerung. Ziel der Arbeit ist es, in das Schuldprinzip des deutschen Strafrechts einzuführen und die Möglichkeiten und Schwächen der Bestrafung Rauschtätern aufzuzeigen.

1. Schuldprinzip und Schuldfähigkeit

Das aus dem Grundgesetz hergeleitete Schuldprinzip besagt, dass Strafe Schuld voraussetzt und eine Strafe nicht das Maß der Schuld übersteigen darf. Auf Tatbestandsebene der Schuld wird beurteilt, ob die rechtswidrige Tat dem Täter mit seinen individuellen Fähigkeiten persönlich vorzuwerfen ist. Dies setzt zunächst voraus, dass der Täter schuldfähig ist. Der durch Alkohol oder Drogen hervorgerufene Rauschzustand des Täters wird durch eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Blutalkoholkonzentration, der wichtige Indizwirkung zukommt, festgestellt. Der Zustand kann eine Strafbarkeit begründen (z.B. der des Vollrauschtatbestandes, s.u.), die Schuldfähigkeit mildern oder ab einer gewissen Stärke (Indizwert liegt bei 3,0 ‰) die Schuldfähigkeit ausschließen und somit zu einer Strafflosigkeit führen.

2. Vollrausch § 323a StGB

Der Vollrausch gemäß § 323a StGB ist der Auffangtatbestand für diejenigen Rauschtaten, die anderweitig keine Bestrafung finden. Er macht das grundsätzlich straffreie Sichberauschen

zu einer Straftat, wenn im Rauschzustand eine Straftat begangen wird.

Probleme ergeben sich dabei mit der Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip, da das Begehen der Straftat als objektive Bedingung der Strafbarkeit nicht vom Vorsatz erfasst sein muss, das heißt, es schadet nicht, wenn der Täter vor seinem Rausch nicht ahnte, dass er diese Straftat begehen wird.

Eine weitere Schwäche der Bestrafung Rauschtäters nach § 323a StGB ist, dass sie häufig als unzureichend empfunden wird: Der Täter wird aufgrund von Vollrauschs verurteilt und nicht aufgrund der Rauschtat und ganz gleich welche Tat er begangen hat, liegt die höchstmögliche Strafandrohung bei einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren.

3. Actio libera in causa

Das durch Richterrecht entwickelte Institut der actio libera in causa begegnet den aufgezeigten Schwächen der Rechtsordnung im Hinblick auf Rauschtäter, die im Zustand der Schuldunfähigkeit nicht aufgrund ihrer Taten, sondern höchstens aufgrund des Vollrausches bestraft werden könnten, indem sie den Täter dennoch bestraft. Die rechtliche Begründung ist

umstritten: Zum Teil wird sie darauf gestützt, dass bereits das Sichberauschen als Tathandlung und -verwirklichung angesehen wird. Eine andere Ansicht sieht die Rechtsfigur als wirkliche Ausnahme vom sogenannten Koinzidenzprinzips, nachdem die Schuld „bei Begehung der Tat“ vorliegen muss, legitimiert.

Die Arbeit kommt zu der Bewertung, dass jedoch alle Begründungen nicht mit dem der Rechtsordnung zugrundeliegenden Schuldprinzip vereinbar sind und somit die Rechtsfigur konsequenterweise abgelehnt werden müsste.

4. Fazit

Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass das deutsche Strafrecht im Bereich der Bestrafungsmöglichkeiten von Rauschtätern schwerwiegende Mängel aufweist. Zum einen bleiben bei Anwendung der Rechtsfigur der actio libera in causa und dem Vollrauschtatbestands § 323a StGB Lücken, in denen der Täter straffrei bleiben kann. Zum anderen verstoßen sowohl die Rechtsfigur als auch der Tatbestand des § 323a StGB gegen das grundlegende Schuldprinzip. Es wird eine klare Neuregelung, die im Einklang mit der Rechtsordnung und

ihren Prinzipien steht, gefordert.

4. Arten der Beteiligung an einem Delikt und ihre Abgrenzung untereinander

– Wenn der Staat Verbrechen befiehlt –

Teilnehmerin: Katharina Schröter

Tutor: Hendrik Pekarek-Hinz

Partnerin: Ganna Gaidoba



Die berüchtigte FDLR (Forces Démocratiques de Libération du Ruanda) tötete zwischen 2008 und 2009 mindestens 200 Zivilisten, vergewaltigten Frauen und zogen Kinder zwangsweise als Soldaten ein. Wie bestraft man denjenigen, der per SMS und E-Mail vom ruhigen Deutschland aus solche Massaker im Kongo anordnet? In welches strafrechtliche Schema passen die Befehlsgeber in Deutschland, in welches die Ausführenden im Geschehen?

Abgrenzung Täterschaft - Teilnahme

Nach der herrschenden Meinung in der deutschen Strafrechtsliteratur ist zwischen Täter und Teilnehmer nach der Tatherrschaftslehre zu unterscheiden, sodass derjenige Täter ist, der die Tat als Zentralgestalt beherrscht. In der Rechtsprechung hat sich jedoch eine subjektive Theorie mit objektiven Elementen durchgesetzt. Sie qualifiziert denjenigen als Täter, von dessen Willen die Tatdurchführung maßgeblich abhängt.

Besonders problematisch in der Behandlung von staatlichen Verbrechensbefehlen ist die Anwendung der mittelbaren Täterschaft, welche grundsätzlich die Straflosigkeit des Tatausführenden voraussetzt. Das Modell des Täters hinter dem Täter ermöglicht jedoch, dass der der Tatausführende auch vollständig strafbar sein kann. Der Täter hinter dem Tatausführenden beherrscht diesen kraft Organisationsherrschaft.

Staatliche Verbrechensbefehle

Die Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit große Probleme mit der Verurteilung der Beteiligten innerhalb staatlicher Verbrechensbefehle, weil es

unangemessen schien, dem individuellen Tatausführenden lebenslang die Freiheit zu entziehen, während dem Befehlsgeber dahinter lediglich eine Teilnehmerrolle zugewiesen wird.

Die den Nürnberger Prozessen nachfolgende Rechtsprechung sah als Ausweg, der rein subjektiven Theorie zur Abgrenzung zwischen Täter und Teilnehmer zu folgen, um eine mildere Bestrafung der Befehlsausführenden herbeizuführen. Sie ermöglichte es, Tatausführende, die keinen eigenen Täterwillen hatten, lediglich als Gehilfen zu verurteilen. Jedoch stehen diese Urteile insbesondere aufgrund der zu weit verbreiteten Gehilfenjudikatur in der Kritik.

Ein weiteres Beispiel boten die Mauerschützenprozesse, bei denen man die direkten Tatausführenden als Täter behandelte. Deren Strafen milderte man jedoch aufgrund der jahrelangen Indoktrination. Die Befehlsgeber wurden vom BGH als mittelbare Täter eingestuft und waren somit Täter hinter dem Täter.

Aktualität des Täters hinter dem Täter

In der näheren Vergangenheit tauchten staatliche Verbrechensbefehle weniger in Europa, sondern zum Beispiel in Staaten Südamerikas auf. So wurden die ehemaligen Oberbefehlshaber der Militärjunta Argentiniens sowie das ehemalige Staatsoberhaupt Perus Alberto Fujimori 2009 zu mittelbaren Tätern kraft Organisationsherrschaft erklärt.

In Zukunft scheint diese Konstruktion bei staatsähnlichen Strukturen insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent von Bedeutung zu sein. Die oben erwähnte FDLR und viele andere könnten in dieses Muster fallen. Aufgrund dieser Aktualität ist es daher lohnenswert, sich mit dem Thema von Täterschaft und Teilnahme eingehender auseinander zu setzen.

5. Die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen und des Versuchs, Rücktritt vom Versuch unter besonderer Betrachtung der Verbrechensverabredung

Teilnehmerin: Alina Svistina

Tutor: Dimitri Kessler

Partnerin: Tetiana Iliushyna



Das Strafrecht beschränkt sich nicht nur auf den Tatausführungszeitpunkt selbst, sondern auch auf die Handlungen, die diesen umschließen. Man kann eine Tat sorgfältig vorbereiten und es sich später anders überlegen indem man von der geplanten Tat Abstand nimmt oder zu einer Straftat ansetzt und dann mittendrin den Entschluss doch aufgibt. Es stellt sich unter anderem die Frage was bei einer Tatausführung bestraft wird und wann genau der Übergang von der Straflosigkeit in die

Strafbarkeit geschieht. Ziel dieser Arbeit wird sein einen Überblick über die Vorbereitungshandlungen, den Versuch und den Rücktritt vom Versuch zu geben und dabei die Abgrenzung zwischen den Tatbeständen zueinander sowie die jeweilige Strafbarkeit zu untersuchen. Des weiteren wird ein Schwerpunkt der Arbeit auf der Verbrechensverabredung nach § 30 Abs. 2 und den Rücktritt von dieser nach § 31 Abs. 1, Alt. 3 liegen, wobei die Problematik dieser an einem aktuellen Fallbeispiel aus der Rechtsprechung genauer illustriert wird.

1. Die Vorbereitungshandlungen

Nach einem kurzen Überblick über die im Strafrecht gegebenen Stufen der Willens- und Deliktsverwirklichung, welche sich in die Vorbereitungshandlungen, den Versuch, die Vollendung und die Beendigung unterteilen lassen, stellt der erste Abschnitt der Arbeit die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen dar. Unter den Begriff der Vorbereitungshandlungen fallen solche Handlungen, die der Vorbereitung der Tat im Vorfeld dienen und diese später ermöglichen oder erleichtern sollen. Als Ergebnis lässt sich dabei festhalten,

dass die Vorbereitungshandlungen grundsätzlich straflos sind, es allerdings einige Ausnahmen gibt. Zu diesen Ausnahmen zählen unter anderem eine Reihe an Tatbeständen, welche eine Gemeingefahr für die Allgemeinheit und die Sicherheit des Staates darstellen: Vorbereitung eines Angriffskrieges, § 80; Landesverräterische Agententätigkeit, § 98; Landesverräterische Ausspähung sowie Auskundschaften von Staatsgeheimnissen, § 96; Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens, § 310 oder Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft, § 219a sowie die Tatbestände des § 30, welche die Vorbereitung der Verbrechen bei mehreren Beteiligten regeln. Dazu zählt unter anderem die Verbrechenverabredung nach § § 30 Abs. 2, Alt. 3.

2. Der Versuch

Der Versuch stellt den generellen Eintritt in die Strafbarkeit dar und ist in §§ 22, 23 als eigenständiger Straftatbestand gesetzlich geregelt. Dem Gesetzeswortlaut von § 22 nach versucht jemand eine Straftat, der nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes

unmittelbar ansetzt. Nach § 23 Abs. 1 ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar, der eines Vergehens nur in dem Fall, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Die Bestrafung des Versuchs kann dabei nach § 23 Abs. 2 milder ausfallen als die vollendete Tat. Zu der Abgrenzung zwischen den Vorbereitungshandlungen und dem Versuch, welche durch den Übergang in die Strafbarkeit von großer Bedeutung ist, existieren mehrere Theorien. Nach der meist vertretenen liegt der Versuch vor, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschreitet und Handlungen vornimmt, die nach seinem Plan der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals vorangehen, in die Tatbestandshandlung unmittelbar einmünden oder das geschützte Rechtsgut nach Vorstellung des Täters konkret in Gefahr bringen.

3. Der Rücktritt vom Versuch

Hat der Täter sich in das Versuchsstadium begeben, kann er von dem Versuch noch bevor es zu der Vollendung kommt, gemäß § 24 Abs. 1 strafbefreiend zurücktreten. Sind dabei mehrere Täter beteiligt, so ist der Rücktritt vom Versuch in § 24 Abs. 2 geregelt. Voraussetzungen für den

möglichen Rücktritt sind, dass der Versuch nicht fehlgeschlagen und durch Freiwilligkeit geleitet ist. Die notwendige Rücktrittshandlung ist davon abhängig, ob der Versuch unbeendet oder beendet ist, bei ersterem reicht es aus von weiteren Tathandlungen abzusehen, bei letzterem muss der Täter hingegen den Taterfolg verhindern. Höheren Anforderungen an den Rücktritt werden bei mehreren Beteiligten und der Vorbereitung zwischen mehreren Beteiligten aufgrund der höheren Gefährdungswahrscheinlichkeit gesetzt. Hier wird keine Differenzierung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch gemacht, sondern stets die Tatverhinderung gefordert.

4. Nähere Untersuchung am Fallbeispiel

Zum Schluss wird der Tatbestand der Verbrechenverabredung sowie des Rücktritts von dieser anhand eines aktuellen Falls näher untersucht. Dieser illustriert wie schwer die Bestimmung des Vorliegens des Tatbestandes der Verbrechenverabredung ist und zu welchen unterschiedlichen Ergebnissen zwei Gerichte kommen können.

5. Fazit

Insgesamt wurde festgestellt, dass die

Strafbarkeit generell erst mit dem Eintritt ins Versuchsstadium beginnt. Die ausnahmsweise Bestrafung des Vorbereitungshandlungen ist lediglich bei erhöhten Gefahrenquellen wie der Verbrechenverabredung und einigen anderen speziell geregelten Tatbeständen wie z.B der Vorbereitung von Strahlen- und Explosionsverbrechen vorgesehen. Man stellt auch fest, dass den reuigen Tätern, die ernsthaft und freiwillig von ihrem Unrecht Abstand nehmen trotz des bereits angesetzten Versuchs dennoch eine zweite Chance durch den persönlichen Strafaufhebungsgrundes in Form des Rücktritts gewährt werden kann.

Nach der Betrachtung der gesetzlichen Regelungen zu der Bestrafung von unterschiedlichen Phasen einer Deliktsverwirklichung kommt man daher zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber versucht hat nach dem Unrechtsgehalt der Taten zu differenzieren.

6. Vorbereitungstatbestände zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus

§§129, 129a, 129b StGB

Teilnehmer: Roman Strittmatter

Tutor: Hendrik Pekarek-Hinz

Partnerin: Iryna Dubenska



Terrorismus und organisierte Kriminalität ziehen sich wie ein roter Faden durch die Menschheitsgeschichte. Überall und immer wurde und wird deshalb versucht, dagegen vorzugehen. In der modernen Welt und so auch in der BRD natürlich mit (scheinbar?) rechtsstaatlichen Mitteln, in erster Linie mit den §§ 129, 129a und 129b StGB.

Historie und Inhalt der Paragraphen

Der am allgemeinsten gehaltene § 129 StGB dieser Dreiergruppe betrifft die Bildung krimineller Vereinigungen, das

Beteiligen als Mitglied, das Werben und die Unterstützung für selbige. Er ist zudem der älteste und findet seit Gründung der BRD Verwendung.

Im Jahre 1976 entstand, als Reaktion auf die in Deutschland aufkommenden linksextremistischen Tendenzen und die daraus resultierenden Straftaten, insbesondere der Roten Armee Fraktion, der §129a StGB. Dieser Qualifikationstatbestand unterscheidet sich vom §129 StGB in erster Linie durch die Schwere der vom Tatbestand betroffenen Taten sowie der erhöhten Sanktionen.

Im Zuge der Europäisierung von Recht, unter Einflussnahme der EU und durch die Nachwirkungen der Anschläge vom 11. Septembers 2001 wurde der § 129b StGB im Jahre 2002 verabschiedet. Er regelt die Anwendung der §§ 129, 129a StGB auf betroffene Aktivitäten im Ausland, solange sie auf dem Boden eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union geschehen sind, eins der Opfer Deutscher ist oder die Gruppe sich im deutschen Inland befindet.

Prozessuale Veränderungen durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit

Die prozessuale Eigenheit dieser

Dreiergruppe von Paragraphen ist die Vorverlegung der Strafbarkeit. Während die Strafbarkeit einer Tat bei den meisten Straftaten mit dem Versuch beginnt, ist sie hier weit vorverlagert. So muss eine konkrete Straftat, die die Gruppierung ausüben möchte, noch nicht einmal vorbereitet sein. Es genügt die bloße Mitgliedschaft in oder Unterstützung der Gruppe, die auf den Zweck ausgelegt ist, Straftaten zu verüben. Deshalb spricht man bei diesen Paragraphen von Vorbereitungstatbeständen.

Kritik

Eben deshalb wird auch viel und vielfältige Kritik laut. Viele dieser Kritikpunkte ergänzen sich zudem noch. Einen eklatanten Kritikpunkt möchte ich hier beispielhaft darlegen. Als ein generelles Problem erscheint die mangelnde Definition von Schlüsselbegriffen in den Tatbeständen. Der Begriff des Terrorismus, was als Unterstützung zählt und ab wann man Mitglied ist – das alles bleibt im Dunkeln. Gerade die Unterstützung kann dadurch sehr weit gefasst werden (beispielsweise könnte jemand Unterstützer sein, der die Gruppe für wenige Abende in seiner Wohnung nächtigen lässt). Jedoch ist

durch diese weite Fassung des Begriffs auch leicht ein Irrtum möglich, also dass jemand verdächtigt wird, der niemals etwas mit der Gruppe zu tun hatte. Durch die vorverlagerte Strafbarkeit wird Überwachung in vielen Fällen notwendig, um eine Straftat nach den hier besprochenen Paragraphen nachzuweisen, da noch keine konkrete Tat vorliegt. Überwachung ist aber von ihrer Natur her ein tiefer Eingriff in die Privatsphäre des Überwachten.

Nimmt man diese beiden Punkte zusammen, so kommt man schnell auf folgenden Missstand: Ein unbescholtener Bürger, der, wenn überhaupt, nur am Rande mit der Gruppe zu tun hatte, wird mit Teil der Fahndung und somit Überwachung. Diese Überwachung kann, und in aller Regel ist es es auch, ein empfindlicher Eingriff in die Grundrechte darstellen.

Fazit

Auch wenn die Sicherung des öffentlichen Friedens und der inneren Sicherheit mehr als nur berechnete Interessen des Staates sind, so muss er doch auch unbedingt seine rechtsstaatlichen Prinzipien beachten. Diese sind primär durch die Art der Fahndung, weniger durch die

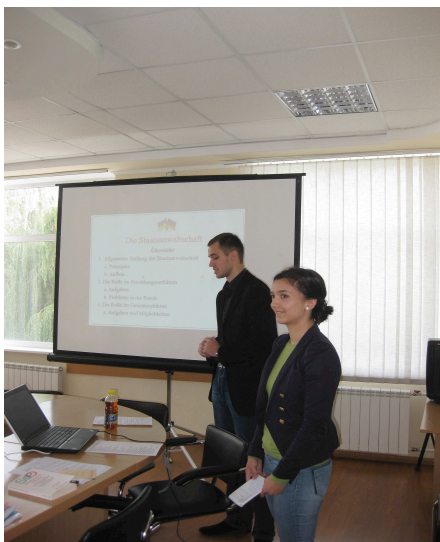
Gesetzgebung an sich beeinträchtigt. Trotzdem kann und muss die Legislative hier eingreifen und den gesamten Prozess, von Verdacht über Fahndung bis zur Verurteilung, vollkommen rechtsstaatlich ablaufen lassen.

7. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und im Prozess

Teilnehmerin: Nergis Birlikseven

Tutor: Dimitri Kessler

Partner: Rostyslav Koval



Der Staatsanwalt hat nur eine Aufgabe – den Beschuldigten ins Gefängnis zu bringen. Alles was er tun und lassen darf ist im Gesetz geregelt; und genauso verhält es sich auch in der

Realität – wie auch sonst?

Zwischen dem was im Gesetz steht und wie es sich in der Realität verhält besteht allerdings in der Arbeit des Staatsanwalts ein Unterschied. Die Arbeit gibt einen Überblick der staatsanwaltschaftlichen Rolle in unserem Justizsystem und zeigt an besonderen Stellen die Diskrepanz zwischen Gesetz und Realität und die Gründe dafür.

Zuerst beschreibt die Arbeit die allgemeine Rolle die die Staatsanwaltschaft im Rechtssystem einnimmt. Dabei wird zuerst auf die Problematik der Einordnung in Judikative und Exekutive eingegangen. Als Ergebnis wird die besondere „Zwitterstellung“ der Staatsanwaltschaft festgehalten.

Anschließend wird auf die Rolle im Ermittlungsverfahren eingegangen. Zunächst wird die Objektivitätsverpflichtung der Staatsanwaltschaft notiert: Es ist nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten um jeden Preis zu verurteilen, sondern die Wahrheitsfindung.

Eine weitere Besonderheit ihrer Rolle ist das Weisungsrecht gegenüber der Polizei. Dies ist das Hauptaugenmerk der Arbeit. Während das Gesetz vor

allem eine Helferposition der Polizei im Ermittlungsverfahren vorsieht, hat sie in der Realität die wahre Herrschaft über die Ermittlungen inne. Als Gründe werden vor allem die überlegenen Ermittlungsressourcen der Polizei wie Fachpersonal und moderne Informationstechnologien angeführt. Auch auf die Problematik der von der Polizei in vielen Arbeitsstunden ermittelten und von der Staatsanwaltschaft schnell beendeten Fälle wird kurz eingegangen. All dies sollen die Probleme im Bereich Staatsanwaltschaft – Polizei verdeutlichen.

Daher kommt die Arbeit im nächsten Teil zu Lösungsvorschlägen. Eine auch formal unabhängige Polizei wird aufgrund der Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit abgelehnt. Die Polizei braucht ein kontrollierendes Organ. So versuche ich selbst einen Lösungsansatz zu finden.

Ich schlage in der Arbeit vor, der Polizei das Recht auf den ersten Zugriff in jedem Falle zu belassen, da sie schlichtweg die besseren Ressourcen hat. Auch könnte man ihr mit dem Argument der besseren Ermittlungsressourcen alle praktischen Ermittlungen zu übergeben, aber nur wenn die Staatsanwaltschaft dabei

gleichzeitig Mittel zur Kontrolle besitzt. Mein Vorschlag ist daher, auch der Staatsanwaltschaft Zugriff auf die kriminalistischen Datenbanken zu erlauben und diese auch bewusst zur Kontrolle der polizeilichen Arbeit nutzen zu dürfen.

Im letzten Teil der Arbeit wird schließlich auf die Rolle der Staatsanwaltschaft im Prozess eingegangen. Hier wird die Problematik der formalen Unablehnbarkeit aufbereitet. Die Arbeit erklärt, wie das Gesetz keine Ablehnmöglichkeit der Staatsanwaltschaft vorsieht, dies aber praktisch doch möglich gemacht werden kann.

8. Rechte und Pflichten des Strafverteidigers in Deutschland

Teilnehmerin: Annika Schöttker

Tutor: Hendrik Pekarek-Hinz

Partnerin: Dina Mokrodii

Die Institution des Strafverteidigers lässt sich in ihrer Geschichte bis ins antike Rom zurückverfolgen. Die genaue rechtliche Stellung des Strafverteidigers gegenüber seinem Mandanten ist im Einzelnen umstritten,

wobei zum Teil vertreten wird, er sei reiner Interessenvertreter des Beschuldigten. Andererseits wird er jedoch unter Verweis auf § 1 BRAO auch als Organ der Rechtspflege und Beistand des Beschuldigten gesehen. Grundsätzlich kann der Beschuldigt in jedem Stadium des Verfahrens einen Verteidiger wählen § 137 Abs. 1 StPO (Wahlverteidiger). Unterlässt er dies und liegt eine notwendige Verteidigung nach § 140 StPO vor, so wird ihm ein Pflichtverteidiger bestellt.

Die wichtigsten Rechte des Strafverteidigers sind im Einzelnen:

- I. Das Anwesenheitsrecht, während des Ermittlungsverfahrens z.B. bei Vernehmungen des Beschuldigten durch den Richter gem. § 168c Abs. 1 und Abs. 2 StPO und grundsätzlich während der gesamten Hauptverhandlung
- I. Das Beweisantragsrecht - sogar gegen den Willen des Mandanten - um aktiv am Prozess mitzuwirken
- II. Das Recht auf Akteneinsicht § 147 StPO das sich auf alle Akten erstreckt, die dem Gericht vorliegen – es gilt der Grundsatz der Aktenvollständigkeit -, jedoch während des

Ermittlungsverfahrens versagt werden kann, wenn die Akteneinsicht den Untersuchungszweck gefährden würde

- III. Das Recht auf Kontakt mit dem Beschuldigten nach § 148 StPO, als das Recht auf unbeschränkten schriftlichen und mündlichen Verkehr zu Verteidigungszwecken

Die wichtigsten Pflichten des Strafverteidigers im Einzelnen:

- Fürsprachepflicht, also die Pflicht die Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen und ihm zur Seite zu stehen
- Verschwiegenheitspflicht, die die Fürsprachepflicht ergänzt und durch § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB (unbefugte Preisgabe privater Geheimnisse, die eine Person in Erfüllung eines bestimmten Berufs erlangt hat) abgesichert ist
- Wahrheitspflicht, die die Einseitigkeit des Verteidigers zugunsten der Rechtsstaatlichkeit lockert. Der Verteidiger darf im Gegensatz zu seinem Mandanten nicht lügen. Die zwiespältige Stellung des Strafverteidigers zwischen rechtsstaatlicher Bindung und Wahrung

der Interessen des Mandanten birgt neben § 203 StGB noch weitere Strafbarkeitsgefahren, vor allem den Verdacht der Geldwäsche nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB und der Strafvereitelung nach § 258 StGB.

9. Zeugenschutz, Kronzeugenregelung, Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung

Teilnehmer: Hans Kremer

Tutor: Dimitri Kessler

Partnerin: Polina Boiko



Motivation Verbindung von Praxis und Studium

Parallel zum Jurastudium an der Humboldtuniversität zu Berlin bin ich als Referent für den Untersuchungsausschuss BBG- und Immobilienskandal der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Brandenburger Landtag tätig.

Das parlamentarische

Untersuchungsverfahren dient einerseits der tatsächlichen Sachverhaltsaufklärung und ist andererseits ein politisches Kampfinstrument der Opposition. Der Untersuchungsausschuss kann gem. § 17 Untersuchungsausschussgesetz in Verbindung mit §§ 48 ff. StPO Zeugen laden, wodurch der Bürger als Zeuge zum Beweishelfer des Untersuchungsausschusses wird.

Diese persönliche Ausgangssituation ist für mich Anlass in der Seminararbeit mich vertieft mit der rechtlichen Stellung von Zeugen / Zeugenschutz / Kronzeugen im Lichte des Grundsatzes der Öffentlichkeit bei einer Hauptverhandlung zu beschäftigen.

A. Zeugenschutz

Unter dem Begriff Zeugenschutz versteht man hoheitliche Maßnahmen, die Zeugen im Strafverfahren vor Gefahren schützen oder der Geheimhaltung ihrer Identität dienen sollen. Der Zeugenschutz wird vor allem zur wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität angewandt. Die Strafprozessordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) enthalten eine Vielzahl von Regelungen, die zur Sicherheit von Zeugen erlassen wurden. Im Jahr 2001

wurde ein neues Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) verabschiedet, unter dem auch Familienangehörige in das Programm übernommen werden können.

Beispiele:

- § 68 II StPO Angabe einer anderen ladungsfähigen Anschrift als des Wohnortes bei der Vernehmung
 - § 68 III StPO Unterlassung der Angaben zur Person bei der Vernehmung
 - § 68 b StPO Beiordnung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand
 - §§ 168c III, 247 II StPO Ausschluss des Beschuldigten bei der Zeugenvernehmung
 - § 247a StPO Video-Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung
 - § 172 Nr. 1a GVG Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 172 Nr. 1a GVG)
 - § 4 ZHG Zeugenschutzdienststellen der Polizei dürfen gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen mit Ausnahme von Staatsanwaltschaften jede Auskunft über personenbezogene Daten der zu schützenden Personen verweigern.
- Ferner Thema Tarnpapiere

B. Kronzeugenregelung

Die Einführung der Kronzeugenregelung steht im

Zusammenhang mit der Diskussion um Organisierte Kriminalität. Am 9. Juni 1989 eine zeitlich befristete Kronzeugenregelung in das StGB aufgenommen. Diese Regelung wurde mehrfach verlängert und lief zum 31. Dezember 1999 aus.

Aufgrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 wurde die Wiedereinführung der Kronzeugenregelung heftig diskutiert. Ein neues Gesetz zu Kronzeugenregelung trat dann aber erst zum 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig wurden die spezifischen Kronzeugenregelungen bei Betäubungsmittelstraftaten gem. § 31 Nr.1 BtMG mit der Neufassung des § 46b StGB aufgehoben.

Der neu eingefügte § 46 b StGB ermöglicht nun, wenn ein Täter

„...durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung aufgedeckt werden konnte...“ oder *„...freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, von deren Planung er weiß, noch verhindert*

werden kann...", die Strafe zu mildern oder ganz von Strafe abzusehen, sofern das Hauptverfahren noch nicht eröffnet worden ist.

C. Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung im Strafprozess unterliegt folgenden Verfahrensgrundsätzen:

- § 169 GVG Öffentlichkeit
- § 261 StPO Mündlichkeit
- § 250 StPO Unmittelbarkeit
- § 229 StPO Einheitlichkeit

Der Grundsatz der Öffentlichkeit besagt ferner, dass grundsätzlich jeder an einer Hauptverhandlung als Zuschauer anwesend sein darf. Dabei ist der Anforderung an den Grundsatz der Öffentlichkeit genüge getan, wenn auch nur eine begrenzte Zahl an Zuhörern zugelassen wurde, die aber beliebig ausgewählt wurden. Kein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz liegt vor, wenn die Öffentlichkeit zum Schutze eines Zeugen oder anderer Prozessbeteiligter ausgeschlossen wird, §§ 169 S. 2, 170 ff. GVG.

10. Möglichkeit der Verständigung im Strafverfahren/ „Deal“

Teilnehmerin: Elisabeth Giuliani

Tutor: Dimitri Kessler

Partnerin: Olena Sydorenko

Die Verständigungen im Strafverfahren bezeichnen Absprachen zwischen den Beteiligten eines Strafprozesses. Ziel ist hierbei, dass es zu einer Einigung über den weiteren Verlauf des Prozesses bzw. über seinen Ausgang kommt, die somit das eigentliche Verfahren erheblich verkürzt und die Gerichte und Staatsanwaltschaften entlastet. Das geschieht in der Regel durch ein Geständnis des Täters, wofür dieser als Gegenleistung eine Strafmilderung erhält. Seit dem Aufkommen der Absprachen existiert ein Streit in der Rechtswissenschaft, den diese Arbeit darstellen soll. Verständigungen im Strafverfahren sind seit vielen Jahren aus der Rechtspraxis nicht mehr wegzudenken, wohingegen sie vor allem in der rechtswissenschaftlichen Literatur als ein „Handel mit der Gerechtigkeit“ abgelehnt werden.

Gegenwärtige Rechtslage in der BRD bezüglich der Verständigungen im Strafverfahren und ihre Entwicklung

Die Entwicklung der Verständigung im Strafverfahren lässt sich in drei Phasen einteilen: Die erste Phase war die der inoffiziellen Deals, die zweite die Phase der Etablierung von Absprachen unter Einhaltung gewisser Richtlinien höherer Rechtsprechungen, die schließlich nach dem Entfachen langjähriger Debatten in die aktuelle und dritte Phase mündet, der Phase der endgültigen Legalisierung der Verständigungen im Strafverfahren.

Die Verständigungen im Strafverfahren wurden somit erst 130 Jahre nach Inkrafttreten der Strafprozessordnung im § 257c gesetzlich geregelt und trat am 4.8.2009 in Kraft.

In diesem wird darauf verwiesen, dass der Untersuchungsgrundsatz des § 244 II StPO unberührt bleibt. Ein Geständnis ist immer auf seine Glaubhaftigkeit zu prüfen.

Des Weiteren kann eine Strafober- und Strafuntergrenze, jedoch kein genaues Strafmaß festgelegt werden. Außerdem darf der Schuldspruch nicht Bestandteil

der Verständigung sein.

Die Verständigung kommt nach einem Vorschlag des Gerichts zustande, dem sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft zustimmen muss. Die Verständigung findet in der Hauptverhandlung statt und wird protokolliert. Das Gericht ist daran gebunden, es sei denn, es wurden rechtliche oder tatsächliche Umstände übersehen.

Scheitert eine Verständigung, darf das Geständnis des Angeklagten danach nicht mehr zu seinem Nachteil verwertet werden.

Die Strafe muss trotz Verständigungen der Schuld angemessen bleiben. Zusätzlich ist die Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts unzulässig.

Grundsätzliche Vor- und Nachteile der Möglichkeit einer Verständigung im Strafverfahren iSd § 257 c

Eine Verständigung stellt eine immense Arbeitserleichterung und somit auch Kostenersparnis für die Gerichte dar und wird besonders bei Kleinkriminalität, Rauschgiftdelikten oder in komplizierten Fällen der Wirtschaftskriminalität verwendet. Ein

Täter wird schneller bestraft, was sowohl für das direkte Opfer als auch für die Gesellschaft den Glauben in ein funktionierendes, schnell handelndes Rechtssystem verstärken kann. Durch seine Kooperation setzt sich der Täter mit seinem Fehlverhalten auseinander und wird mit einem milderem Strafmaß „belohnt“, wodurch andererseits die Verständigung im Strafverfahren oft als „Handel mit der Gerechtigkeit“ abgestempelt wird und den Glauben des Opfers an ein funktionierendes Rechtssystem gerade beeinträchtigen kann.

Insbesondere in Fällen der Wirtschaftskriminalität kann in der Gesellschaft der Eindruck einer Zweiklassenjustiz entstehen. Es besteht die Gefahr, dass rechtsphilosophische Strafrechtsprinzipien wie die richterliche Aufklärungspflicht, das Legalitätsprinzip, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der Grundsatz „in dubio pro reo“ unterlaufen werden. Vor allem gibt es ein immenses Risiko, dass der Richter nach einer gescheiterten Absprache befangen ist und dem Angeklagten kein gerechtes Strafverfahren mehr garantiert werden kann.

Somit hält der Streit bezüglich der

Verständigung im Strafverfahren trotz der gesetzlichen Regelung des § 257 c an.

Abgrenzung des deutschen „Deals“ von seinem amerikanischen Vorbild

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem amerikanischen „plea bargaining“ und der deutschen Strafverständigung basieren auf den unterschiedlichen rechtsphilosophischen Ansätzen. Anders als das deutsche Strafverfahren, ist das amerikanische ein Verfahren zweier gegnerischer Parteien, nämlich der Staatsanwaltschaft auf der einen und der Verteidigung auf der anderen Seite (vgl. deutsches Zivilprozessrecht). Das Ziel ist die Aussöhnung beider Parteien. Die Verteidigung hat in den USA eine viel aktivere und somit stärkere, „gleichberechtigte“ Rolle, als dies in Deutschland der Fall ist.

Es lassen sich drei Arten des „plea bargaining“ unterscheiden:

Das „count bargaining“ ist eine Absprache, bei dem ein Angeklagter im Austausch für sein Geständnis bei mehreren Anklagen beispielsweise nur für eine verurteilt wird, während die

anderen fallengelassen werden. Beim „charge bargaining“ findet im Gegenzug für ein Geständnis eine Einigung auf eine niedrigere Anklage statt. Beim „sentence bargaining“ erhält der Angeklagte als Gegenleistung für sein Geständnis ein milderer Strafmaß.

Ein Aushandeln einer Strafe als Belohnung für ein Geständnis des Angeklagten ist in den USA bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung möglich und kann so eine mögliche Befangenheit auf Seiten des Richters bei einer gescheiterten Absprache anders als in Deutschland leichter ausschließen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass man diesen langjährigen Streit auch nicht durch die gesetzliche Regelung aus dem Jahr 2009 beenden kann. Erst die Zeit wird belegen können, ob die Rechtsprechung wirklich verantwortungsvoll und fehlerlos mit Verständigungen im Strafprozess umzugehen weiß und ob die Kritik, dass solche Absprachen unabhängig von einer rechtlichen Grundlage der ursprünglichen deutschen Strafrechtsphilosophie widersprechen,

unbegründet ist. Dazu braucht es mehr Aufklärung auch außerhalb juristischer Kreise, um das Vertrauen der Gesellschaft und vor allem das Vertrauen der Opfer zu erhalten, und mehr Kontrolle, um nicht den Eindruck der Willkürlichkeit oder einer Zweiklassengesellschaft in unserem Rechtssystem entstehen zu lassen. Die Justiz, allen voran die Richter, müssen sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe noch mehr bewusst werden, damit die idealistischen Grundsätze der Strafprozessordnung auch in der Praxis weiter Bestand haben.

**Sonntag, 12. August 2012
(Berlin – Kiew)**



Das Seminar beginnt – um 12 Uhr treffen sich die Teilnehmer, Organisatoren und Tutoren am Flughafen Tegel. Die Vorfreude auf die Reise in die Ukraine und das Seminar ist groß. Doch auf einen Teilnehmer warten wir leider vergeblich, Roman kommt nicht und ist auch leider nicht erreichbar. So besteigen nur 13 Seminarteilnehmer den Flieger in Richtung Kiew. Dort angekommen wird einer der Koffer vermisst und leider trotz Nachfragen zunächst nicht wiedergefunden. Wir folgen der ukrainischen Organisatorin Ira, die uns bereits am Flughafen erwartet hatte, besteigen einen kleinen gelben Bus und hoffen, dass wir unsere Portion Unglück bereits hinter uns haben – womit wir Recht behalten sollten. Am Institut für Weiterbildung der Taras Schewtschenko Universität, unsere

Unterkunft, angekommen haben wir kurz Zeit um anzukommen, unsere Sachen auf die Zweibettzimmer zu bringen und uns schnell frisch zu machen, denn der Trubel am Flughafen hat uns einiges an kostbarer Zeit gekostet. Anschließend treffen wir die ukrainischen Teilnehmer, die uns bereits erwartet haben und nehmen gemeinsam ein leckeres ukrainisches Abendessen ein. Dann schlägt es uns in eine Bar im beeindruckenden Zentrum Kiews in der es passenderweise einen deutschen Stammtisch gibt. Auf unserem Heimweg begleitet uns leider der erste Regen, der nicht der letzte gewesen sein sollte.

von Annika Schöttker

Montag, 13. August 2012 (Kiew)

Den ersten Morgen in Kiew begannen wir mit einem leckeren Frühstück im IPO. Danach wurde das Seminar offiziell mit einem kurzen aber informativen Vortrag über Kiew durch Ira eröffnet und wir wurden vom Prodekan willkommen geheißen. Anschließend arbeiteten die ukrainischen und deutschen Partner

den gesamten Vormittag an der gemeinsamen Präsentation der Seminararbeiten. Die Arbeit verlief zumeist besser als erwartet und man verstand sich gut. Leider gab es zu gewissen Teilen einige Kommunikationsschwierigkeiten, die die Arbeit erschwerten, aber im großen Ganzen verlief der Austausch und die gemeinsame Arbeit sehr erfolgreich. Nach einem gemeinsamen Mittagsessen wurde noch eine Weile weiter gearbeitet um anschließend ein wenig die Stadt zu erkunden. Zunächst liefen wir zum Hauptgebäude Taras Schewtschenko Universität, das uns durch seine leuchtend rote Farbe besonders beeindruckte. Auch die daneben gelegene Bibliothek war farbenprächtig gestrichen, in einem satten Orange. Gerade diese Mischung zwischen klassischen alten Universitätsgebäuden und kräftigen Farben gefiel uns sehr. Nun wollten wir in eine Galerie für moderne Kunst, jedoch war diese montags geschlossen. Stattdessen kehrten wir aufgrund des schlechten Wetters in ein traditionell hergerichtetes Restaurant ein, um einen Kaffee zu trinken und eine kleine ukrainische Köstlichkeit zu verzehren. Um doch noch auf den Geschmack zeitgenössischer ukrainischer Kunst zu

kommen liefen wir zum Atelier und Ausstellungsraum der Künstlerin Gapchinska. Ohne vorher zu wissen, was uns dort erwartete waren wir beim Anblick der Bilder entzückt von den Bildern, die von Ideenreichtum geprägt und ohne jeden Kitsch zuckersüß waren. Anschließend liefen wir zu einem Einkaufszentrum um zu Abend zu essen und dort anschließend Bowling zu spielen. Auf dem Weg dorthin bekamen wir noch einen näheren Eindruck von der Stadt und der unterschiedlichen Architektur, die sie ausmacht: prächtige Kirchen mit goldenen Türmen, breite Alleen, schöne Altbauten neben modernen Plattenbauten und Gebäuden und Wahrzeichen aus der Sowjetzeit, eine sehr interessante Mischung jedenfalls.



Beim gemeinsamen Bowlen hatte alle großen Spaß und Polina demonstrierte uns mit großer Kunstfertigkeit, dass man auch rückwärts gewandt sehr wohl

einen Strike erzielen kann.

von Annika Schöttker

Dienstag, 14 August 2012 (Kiew)

Nach dem reichhaltigen ukrainischen Frühstück in der Kantine des Instituts für Doktoranden der Taras Schewtschenko Universität stand der erste Vortrag auf dem Wochenplan. Saskia und Olena stellten uns ihr Thema über die historische Entwicklung und wichtigsten Prinzipien des deutschen und ukrainischen Strafrechts vor. Abgeschlossen wurde das Referat mit einer Gruppendiskussion zu ausgewählten Themen des Strafrechts, wie z.B. strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen, juristischen Personen etc.

Nach dem landesüblichen Mittagessen im Institut wurden wir mit dem lustigen gelben Bus abgeholt, der uns zur ukrainischen Vertretung der OSZE brachte. Nach dem freundlichen Empfang, klärte uns die Botschafterin der OSZE in Kiew - Madina Jarbussynova - über die Ziele, Aktivitäten, Organe der OSZE und insbesondere über die Tätigkeit der OSZE in der Ukraine auf. Mit ihrer

Assistentin zusammen stellte sie uns Projekte der OSZE mit juristischen Fakultäten diverser ukrainischer Universitäten vor.



Danach durchquerten wir - auf dem Weg zum Denkmal für Bogdan Chmelnitzkij auf dem Sophienplatz - das Kiewer Botschafterviertel. Von Kiewern haben wir später erfahren, dass Chmelnitzkij eine nicht ganz unumstrittene Persönlichkeit in der ukrainischen Geschichte ist: Für die einen ist er ein Nationalheld aufgrund der Gründung des ersten Kosakenstaates, die anderen stehen ihm aber wegen jüdischfeindlicher Exzessen in 17 Jhdt. sehr kritisch gegenüber.

Von Sophienplatz aus erreichten wir in wenigen Minuten den Stolz der ukrainischen Kirche - die Sophienkathedrale! So hatten auch wir Glück ihre 19 Kuppeln in Gold und Grün, ihre atemberaubende

Innenausstattung mit Mosaiken und Fresken aus 11 Jhdt. bewundern zu dürfen. Nicht umsonst pflegen Kiewer zu sagen: Wer die Sophienkathedrale nicht gesehen hat, hat Kiew nicht richtig kennengelernt!

Später konnten wir die ukrainische Metropole von ihrer modernen Seite kennenlernen, als wir über Boulevard Chreschtschatik durch unzählige Unterführungen mit ihren unendlichen Kleingeschäften zum „Pinchuk Art Center“ gelangten. Hier begegneten wir unvergessliche Kunstobjekte wie „Between Shit and Architecture“ oder „Shooting into the corner“ von weltberühmten Künstlern wie Anish Kapoor und M. Kattelan.



Nach einem informationsreichen, spannenden und kontrastreichen Tag ließen wir den Abend gemütlich

ausklingen.

von Irina Gerdel

Mittwoch, 15. August 2012 (Kiew)

Den heutigen Tag starteten wir zunächst mit der zweiten Präsentation des Seminars, über die historische Entwicklung und die wichtigsten Prinzipien des Strafprozessrechts in Deutschland und der Ukraine, vorgetragen von Irina und Myroslava.

Nachdem wir die Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie die Probleme in Deutschland und in der Ukraine durch die Vortragenden herausgestellt und verglichen wurden, kamen wir nach einer anregenden und kritischen Diskussion zu dem Fazit, dass ein Kompromiss der deutschen und ukrainischen Gesetzesregelungen zu einem angemesseneren Ergebnis führen könnte. Die Präsentation verdeutlichte uns, dass auch in der heutigen Zeit, in der Gesetze durch ihre langjährige Anwendung fest etabliert und selten hinterfragt zu sein scheinen, ein Rechtsvergleich durchaus wichtig ist und helfen kann, die Rechtsordnung im jeweiligen Land zu entwickeln, um sie insgesamt

differenzierter und somit gerechter zu machen.

Nach der Präsentation besuchten wir am Nachmittag das ukrainische Parlament, das insbesondere bezüglich der im Oktober 2012 anstehenden Wahlen in der Ukraine viel Raum für Diskussionen und Spekulationen über eine mögliche neue Regierung und die zukünftige Parteilzusammensetzung im Parlament bot. Wir erfuhren viel über die geschichtliche Bedeutung des Parlaments, u.a. beispielsweise, dass die erste Sitzung im Jahr 1938 stattfand oder dass das Parlament 1991 die Unabhängigkeit der Ukraine von der UdSSR erklärte. Die Reiseführerin im Parlament machte uns auf die vielen kommunistischen Symbole aufmerksam, die auch nach der Unabhängigkeit beibehalten worden waren, um stets an die ukrainische Geschichte zu erinnern, und sprach sehr offen und kritisch mit uns über die aktuelle politische Situation in der Ukraine, vor allem im Hinblick auf Julia Timoschenko und ihre Rolle als Oppositionsführerin.

Anschließend stand Teil IV der Stadtführung durch Kiew an, bei der die ukrainischen Teilnehmer wieder kleine Vorträge vorbereitet hatten, um uns über ihre Stadt zu informieren. Der

Tag endete schließlich mit dem Besuch der nationalen Philharmonie der Ukraine.



Von Elisabeth Giuliani

Donnerstag, 16. August 2012 (Kiew)

Der nächste Tag begann mit dem üblichen Frühstück im Studentenheim und anschließendem Vortrag. Diesmal trugen Anne und Dasha das erste Thema zum materiellen Strafrecht, Schuldfähigkeit und Straftaten unter Alkohol- und Drogeneinfluss und die *actio libera in causa* vor. Dieser Bereich hat große Wichtigkeit sowohl in Deutschland als auch in der Ukraine, da jeweils 30 % aller Gewaltstraftaten unter Drogen- und Alkoholeinfluss begangen werden. Während in beiden Ländern deshalb das sogenannte Koinzidenzprinzip herrscht, welches besagt, dass die Schuld bei der Tatzeit

vorliegen muss, wird das Thema Alkohol- und Drogeneinfluss bei Straftatendurchaus unterschiedlich bewertet: In Deutschland führt dies zu einer geringeren Schuld oder sogar zur Schuldunfähigkeit. In der Ukraine hingegen liegt es im Ermessen des Richters, ob der Alkoholeinfluss, unter dem der Angeklagte stand, als strafmildernd oder strafschärfend wirkt. Beides ist möglich.

In der folgenden Diskussion ging es vor allem um Lösungsvorschläge für dieses Problem. Für die deutschen Teilnehmer war es durchaus Neuland, dass sich nachgewiesener Alkohol- oder Drogenkonsum für eine Strafe auch schärfend auswirken kann. Auf dieser Grundlage wurde diskutiert, ob nicht vielleicht strengere, abschreckende Gesetze die Lösung wären. Doch diese, auch in den Medien und von vielen Laien geforderte Lösung wurde im Laufe der Gruppendiskussion immer mehr abgelehnt. Ausschlaggebend hierfür war vor allem das Menschenwürde-Argument: Durch eine besonders harte Bestrafung darf ein Täter nicht als Objekt missbraucht werden, um die restliche Bevölkerung abzuschrecken. Sie muss stets angemessen bleiben. So stellt sich die Frage ob unsere Staaten mit ihren

Bestrafungen nicht zu spät einsetzen - wäre Prävention nicht die bessere und erfolgsversprechendere Lösung?

Mit diesen durchaus fordernden Gedanken wurden wir zuerst zum Mittagessen und anschließend ins Höhlenkloster entlassen. Dort angekommen begeisterten uns nicht nur die im ukrainischen Barock gebauten Klosterbauten die uns von der wohl unterhaltsamsten Führung der ganzen Reise gezeigt wurden, sondern auch das Wetter endlich Sonne! So machte die Führung durch das UNESCO-Weltkulturerbe gleich noch mehr Spaß.



Von dort begaben wir uns zum Park des Ewigen Ruhms, wo sich das Denkmal für die Opfer der Hungersnöte und ein 26 Meter hoher Obelisk befindet, unter welchem ständig eine Flamme für einen unbekanntes Soldaten flackert. Sie soll an die ukrainischen Verteidiger im Großen Vaterländischen Krieg erinnern. Eine weitere Sehenswürdigkeit war aber in jedem Fall auch der Ausblick an dieser Stelle: über den Dnepr auf weite Teile Kiews. Für die Teilnehmer durchaus atemberaubend. Weiter marschierten wir zum St. Andreas Dom. Obwohl zu spät um sie zu betreten, bewunderten wir die Smaragdgrünen und Goldenen Farben dieser außergewöhnlichen Kirche. Nachdem wir schließlich die beeindruckend schöne Andreasstiege herunter gelaufen waren, freuten wir uns alle nach soviel Marsch auf unser Abendessen. Auch an diesem Tag gab es zur Freude aller ukrainische Spezialitäten. Mit einem vollen Bauch und glücklich verschlug es die meisten anschließend nach Hause und ins Bett, um für den nächsten Tag wieder erholt zu sein.

Von Nergis Birklikseven

Freitag, 17. August 2012 (Kiew)

Der Morgen beginnt später als geplant. Da dieses Problem jedoch alle haben, gibt es trotz der Verspätung noch die Möglichkeit zu frühstücken. Und das ist auch gut so, denn es liegt ein langer Tag vor uns. Gestärkt geht es zuerst an die Arbeit. Am Vormittag steht der Vortrag von Alina und Tetiana auf dem Plan, es geht um die Strafbarkeit der Vorbereitung des Delikts und des Versuch und um den strafbefreienden Rücktritt. Auf eine angeregte Diskussion folgt das Mittagessen im IPO.



Anschließend sitzen wir auch schon wieder in unserem Bus. Ziel des heutigen Ausflugs: das Nationale Museum des Tschernobyl-Unglücks. Wir erhalten eine interessante Führung. Die Ausstellung ist mit ihren vielen Bildern, Ausstellungsstücken und Filmen nicht nur informativ sondern auch sehr

bedrückend. Wieder am Tageslicht angekommen, wird uns der nächste Programmpunkt des Tages verkündet: Freizeit bis zum Abendessen! Die Reaktionen sind eher verhalten, keiner traut sich so recht auf eigene Faust die Stadt zu erkunden. So kommt es auch, dass sich zwei größere Gruppen bilden, die gemeinsam aufbrechen. Während die eine Gruppe in Richtung des Unabhängigkeitsplatzes (Maidan Nezalezhnosti) geht, macht sich die andere auf, um einen kleinen ukrainischen Laden zu finden, der uns für den Einkauf von den traditionellen ukrainischen Blusen empfohlen wurde. Ich schließe mich dieser Gruppe an und finde mich schon kurze Zeit später in einem kleinen „echten“ ukrainischem Laden in ukrainischer Tracht wieder. Schon das Anprobieren hat Spaß gemacht, einige von uns haben sogar Blusen als Souvenirs eingekauft. Anschließend setzen wir unsere Erkundungstour zu Fuß sowie auch mit der schönen Stadtseilbahn fort.

In Erinnerung bleiben wird vor allem der Besuch der „Landscape Avenue“, einem tollen Park mit vielen bunten Kunstwerken, die als Fotokulisse geradezu einladen. Während einige den Abend bei eins, zwei, drei Bier ausklingen lassen, erleben andere noch

spannende Begegnungen der besonderen Art.

von Anne Degner



Samstag, 18 August 2012 (Kiew)

Samstag, der letzte Tag in Kiew war angebrochen und überraschte uns erstmals diese Woche mit unerwartet sonnigem Wetter. Es ging wie jeden Morgen in dem Speisesaal des universitären Wohnheims mit einem deftigen Frühstück los, diesmal bestehend aus Spiegelei und Würstchen.

Wie üblich begaben wir uns nach dem Frühstück in den nur zwei Etagen höher gelegenen Vortragsraum. An diesem Tag erwartete uns dort zum Abschluss

des juristischen Teils der Woche in Kiew das Referat von Nergis und Rostyslav. Die beiden haben uns die Unterschiede sowie die Gemeinsamkeiten der Staatsanwaltschaft in Deutschland und der Ukraine vorgestellt. Im Anschluss folgte wie gewohnt eine spannende und aufschlussreiche Diskussion.

Das letzte gemeinsame Mittagessen in Kiew rundete ein leckeres Dessert bestehend aus Kiewer Torte ab. Der von der Universität gestellte Bus brachte uns danach auf unserer letzten Fahrt in die Stadt zum „Kiew in Miniatur“ Park. Dieser befand sich nahe des Dnepr Ufers, wo wir die Zeit bis zu der Führung bei dem lang ersehnten guten Wetter genossen haben. Der Ort war an diesem Tag auch bei vielen Hochzeitsgesellschaften sehr beliebt und man konnte Hochzeitsfotoshootings am Ufer beobachten. Auf der gegenüberliegenden Uferseite befand sich ein Strand auf welchem einige Bademutige zu sehen waren.

Nach der kurzen Pause am Ufer ging es weiter in den Park. Alle Exponate der Ausstellung sind detailgetreue Nachbildungen vielzähliger Sehenswürdigkeiten von Kiew und entsprechen den Originalen im Maßstab

1:33. Wir konnten bereits vieles wiedererkennen von dem was wir in den letzten Tagen während der Stadtführungen und Ausflügen gesehen haben, denn alle wichtigen Sehenswürdigkeiten sind dort vertreten. Die Ähnlichkeit und das Detailreichtum waren absolut verblüffend. Die Freude über das gute Wetter hielt jedoch nicht lange an und wir wurden mitten in der Führung von einem plötzlich strömenden Regen überrascht.



Nach der Führung haben wir uns für das weitere Tagesprogramm in zwei Gruppen aufgeteilt. Während die eine zu der Schokoladenfabrik gefahren ist hat die andere die Mutter-Heimat-Statue sowie den dazugehörigen Weltkriegsmuseum besichtigt. Diese Statue ist mit einer Gesamthöhe von 102 Meter ein überragendes Denkmal zum Gedenken an den Sieg der sowjetischen Streitkräfte im Großen Vaterländischen Krieg und ist uns

schon mehrmals während der Woche beim Vorbeifahren ins Auge gestoßen. Die Schokoladenfabrik „Roshen“ bot sehr viel Auswahl an ukrainischen Süßigkeiten. Gerade einen Tag vor dem Abflug kam es sehr gelegen sich dort noch einige leckere Mitbringsel für zu Hause einzukaufen. Besonders beliebt waren Pralinen und die berühmte Kiewer Torte.

Am Abend trafen dann wieder alle zu einem gemütlichen Abendessen in einem japanischen Restaurant zusammen, welcher eine große Auswahl an leckeren und ausgefallenen Gerichten bot. Im Anschluss hatten wir noch die Möglichkeit am letzten Abend das Kiewer Nachtleben in dem Club „Crystal Hall“ kennen zu lernen bevor es am nächsten morgen schon früh zurück nach Berlin gehen sollte.

Von Alina Svistina

Sonntag, 19. August 2012 (Kiew - Berlin)

und

Montag, 20. August 2012 (Berlin)

Nach einer ersten gemeinsamen Woche stehen wir am Abreisetag nach Berlin schon früh auf. Das erste Mal seitdem

wir in der Ukraine sind, begrüßt uns Kiew morgens mit Sonnenschein und blauem Himmel. Wir sind alle ein wenig enttäuscht, Kiew nun bei schönem Wetter verlassen zu müssen. Die Woche ging uns allen definitiv zu schnell vorüber.

Abfahrt zum Flughafen ist um 08:30 Uhr. Die Busfahrt in „unserem“ Bus auf Kiews huckeligen Straßen erlaubt uns letzte Eindrücke aus der Ukraine mitzunehmen.



Trotz Sonnenscheins ist es am Flughafen beim Abflug um 12:10 Uhr bei 18°C recht kühl. Wir ahnen noch nicht, dass uns in Berlin der heißeste Tag des Jahres mit 32°C erwartet. Dementsprechend ruhen sich alle Teilnehmer nach Ankunft in Berlin erst einmal eine Weile aus (zu Hause bzw. im Hostel) bis man sich um 17:30 Uhr zum marokkanischen Abendessen trifft. Nach dem Essen gehen wir noch eine Runde Indoor-Minigolf spielen.

Am Montag startet die Berliner Woche des Seminars. Die ukrainischen Teilnehmer als auch die deutschen soll gleich am Anfang der Woche einiges erwarten.

Wir treffen uns am Montag Morgen um 08:15 Uhr an zwei verschiedenen Orten in Berlin. Die eine Hälfte der Gruppe findet sich in an der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel ein während die andere Hälfte sich zu einer Stadtführung am Brandenburger Tor trifft.

Die JVA Tegel bietet den deutschen Studenten eine Gelegenheit hinter die Mauern einer deutschen Haftanstalt zu schauen. Für die ukrainischen Teilnehmer stellt der Besuch dort jedoch noch eine viel größere Chance dar. Während wir in Deutschland Zugang zu Haftanstalten haben, ist es in der Ukraine undenkbar eine informative Führung durch eine solche Einrichtung zu bekommen. Durch einen sehr offenen und freundlichen Justizbeamten, der sich nicht scheut, uns die JVA von allen ihren Seiten zu zeigen, haben wir die Chance viele Antworten zu erhalten.

Wir sehen die Zellen, die das hierzu jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts für menschenunwürdig erklärt hat;

sprechen mit Insassen persönlich über ihre derzeitiges Leben in der JVA und erleben den für sie gewöhnlichen Tagesablauf. Zum Ende erhält jeder Teilnehmer noch aktuelle Ausgaben der JVA-internen Zeitschrift „Der Lichtblick“, womit wir noch einmal mehr Eindrücke mit nach Hause nehmen können.

Die Stadtführung beginnend am Brandenburger Tor liefert dem anderen Teil der Gruppe die Möglichkeit, die Innenstadt zu Fuß (wenn auch bei sehr hohen Temperaturen) zu erkunden. Die Führung führt uns an den Spuren der Berliner Mauer entlang, wobei die ukrainischen Teilnehmer einen guten Überblick über die Berliner bzw. deutsche Geschichte erlangen und sogar die deutschen Teilnehmer noch etwas dazu lernen.

Beide Gruppen kehren nach einem anstrengenden – ob geistig oder körperlich – zum Mittagessen in die Mensa am Hauptgebäude der Humboldt Universität (HU) zurück. Die ukrainischen Teilnehmer lernen das erste Mal unsere Universitätsgebäude kennen und werden sogleich in den Mensaablauf eingeführt.

Nach dem Mittagessen finden wir uns zusammen zum heutigen Seminarvortrag in der juristischen

Fakultät ein. Diese Woche konzentrieren wir uns besonders auf das Strafprozessrecht. Der heutige Vortrag von Annika und Dina befasst sich mit dem Strafverteidiger, seinen Aufgaben und Pflichten und den damit verbundenen aktuellen Problemstellungen in Deutschland und der Ukraine. Zusammen entdecken wir in der Diskussion viele prozessrechtliche Unterschiede und hinterfragen gegenseitig bestimmte Regelungen.

Zum Abendessen dürfen die ukrainischen Teilnehmer Berliner kulinarische Spezialitäten kosten. Jeder von uns hat die Wahl zwischen Mustafas Döner oder Currywurst von Curry 36 in Kreuzberg.

Abends sehen wir uns dann zusammen in der Schaubühne Berlin das Theaterstück „Die Kinder vom Bahnhof Zoo“ an, welches fast schon einen Teil der Berliner Geschichte ausmacht. Das sehr modern konzipierte Stück ist ein wirklich neuartiges Erlebnis für die ukrainischen Studenten.

Vor dem Hintergrund, dass wir morgen wieder einen langen Tag vor uns haben, lässt noch ein Teil der Gruppe den restlichen Abend zusammen ausklingen.

Von Katharina Schröter

Dienstag 21. August 2012 (Berlin)

Heute traf sich die zweite Gruppe zu einer Stadtführung. Wir gingen zu Fuß zu Berlins historischen Plätzen. Vom Brandenburger Tor hin zum Checkpoint Charlie bis zum Berliner Dom. Nicht nur für unsere Ukrainer war einiges neu, auch wir lernten dazu, beispielsweise wo der ehemalige Bunker Hitlers sich verbarg. Diese aufschlussreiche Tour verdankten wir unserem Guide Franz. Alle waren unglaublich von ihr begeistert.

Nach dem zweieinhalb Stunden langen Fußmarsch durch Berlin, ging wir zur Mensa, wo wir auf die zweite Gruppe warteten. Während wir uns Berlin anschauten, besuchte die zweite Gruppe nämlich die JVA in Berlin-Tegel. Gestärkt hörten wir am Nachmittag einen Vortrag von Ira über organisierte Kriminalität und Terrorismus. Als Vergleich zu der ukrainischen Perspektive hörten wir eine wissenschaftliche Mitarbeiterin von dem Lehrstuhl Professor Heger. Danach diskutierten wir um die zwei Stunden, was überhaupt ein Staat ist, und wann eine Staatsgefährdung vorliegen könnte.

Nach dieser geistig doch sehr ermüdenden Arbeit mussten sich die

Gemüter ein wenig aklimatisieren. Es ging als nun auf die Friedrichstraße, um ein wenig in den Geschäften Berlins herumzustöbern.

Am Abend trafen wir uns dann im Hostel um gemeinsam zu grillen. Es gab unglaublich leckere Salate und leckeres Grillfleisch. Der doch zuvor sehr sommerliche Abend wurde dann aber leider von Regen überrascht. Da es schon relativ spät war, hieß es dann einmal etwas früher zu Bett gehen um in den nächsten Tag fit und munter zu starten.



Von Saskia Ostendorff

Mittwoch, 22. August 2012 (Berlin)

Wieder einmal begann das Tagesprogramm früh morgens. Dennoch trafen wir uns pünktlich vor dem Amtsgericht Tiergarten. Zunächst erwartete uns eine junge Staatsanwältin, die uns nach ein paar

einführenden Worten in verschiedene Gerichtsverhandlungen aufteilte. Leider war die erste Verhandlung bereits nach wenigen Minuten vorbei, da der Angeklagte nicht erschienen ist. Die folgenden Sitzungen waren aber dafür sowohl für die Ukrainer als auch für die Deutschen umso spannender. Obwohl es sich nur um einen einfachen Ladendiebstahl handelte, kam es im Nachhinein zu einer hitzigen Diskussion zwischen den Teilnehmern, weil die Entscheidung des Richters durchaus fragwürdig erschien.

Anschließend wurden wir wieder von der Staatsanwältin abgeholt, um an einer Führung durch den Gebäudekomplex teilzunehmen. Das imposante Gericht hat sowohl architektonisch als auch historisch einiges zu bieten. Die Studenten beeindruckte vor allem der hochgesicherte Saal für Kronzeugenprozesse. Anschließend nahmen wir in einem Konferenzsaal Platz, um aus erster Hand in einer ausgiebigen Fragerunde mehr von der Arbeit in der Staatsanwaltschaft zu erfahren.

Zur Stärkung ging es wieder in eine Mensa der HU, diesmal in die Mensa Nord.



Eine der wohl bekanntesten Sehenswürdigkeiten Berlins – der Reichstag – war unser nächstes Ziel. Doch der beeindruckende Anblick von außen genügte uns nicht, wir wollten hoch hinaus! Deshalb haben wir uns in einer sehr interessanten Führung durch den Arbeitsplatz des deutschen Bundestages hinauf bis zur Kuppel des Reichstages gearbeitet, um von dort aus die tolle Sicht über unsere Hauptstadt zu genießen.

Der Abend endete mit einem leckeren Essen in der traditionsreichen Kneipe „Aufsturz“. Zur Auswahl standen diesmal Schnitzel, Pasta oder Salat. Dabei bekamen wir sogar hohen Besuch von dem Leiter des Netzwerk Ost-West Projektes, Professor Heinrich. Dieser traf einige bekannte Gesichter aus dem Vorjahr wieder und so entstanden schnell nette Gespräche über vergangene und aktuelle NOW-Geschichten.

Von Katharina Dorr und Katja Eckoldt

Donnerstag, 23. August 2012 (Berlin)

Der Tag begann mit den letzten Vorbereitungen der beiden unterschiedlichen Positionen und Expertenmeinungen für den Moot Court in der juristischen Fakultät. Anschließend fand der Moot Court zum Thema der religiösen Knabenbeschneidung und deren möglichen Verbots in Deutschland statt.



Beiden Seiten setzten sich in einer regen Debatte leidenschaftlich für ihre jeweilige Position ein und der Moot Court wurde zu einem spannenden Erlebnis für Teilnehmer und Zuschauer, das Ergebnis bleibt allerdings offen. Anschließend wurde ein Gesetzesvorschlag zur ausdrücklichen Legalisierung der Knabenbeschneidung besprochen, für den sich viele Verbesserungsvorschläge aus beiden

Parteien fanden. Nach dem wohlverdienten Mittagessen in der Mensa liefen wir entlang Unter den Linden und durch das Brandenburger Tor zum Bundeskanzleramt durch das wir eine interessante Führung von einem ehemaligen Studenten unserer Fakultät erhielten. Die Wartezeit wurde von einigen zum ausgiebigen Fotografieren vor der Kulisse von Kanzleramt und Bundestag genutzt. Nach dem Besuch im Kanzleramt machten die Ukrainer sich auf um sich dem lang ersehnten Shopping am Kurfürstendamm und im Alexa zu widmen. Einige andere gönnten sich ein Kaffee, genossen noch das schöne Wetter und das Panorama an der Spree und sahen einem freien Abend entgegen.



Von Annika Schöttker

Freitag, 24. August 2012 (Berlin – Potsdam)

Am vorletzten Tag lockte uns die schöne Hauptstadt Brandenburgs vor die Tore Berlins. So sollten die Ukrainer am Ende des Seminars nicht nur Berlin, sondern auch Potsdam kennengelernt haben. Gemeinsam fuhren wir mit der S-Bahn los. In Potsdam angekommen liefen wir zum Brandenburger Landtag, der ganz in der Nähe des Bahnhofs ein Stück bergauf liegt. Dort erwartete uns Hans, der uns sogleich die Räumlichkeiten zeigte und uns, nachdem wir im Plenarsaal Platz genommen hatten einen kleinen aber feinen Vortrag über Potsdam, Brandenburg und den Landtag präsentierte und unsere Fragen so gut er konnte beantwortete. Anschließend nahmen wir ein leckeres Mittagessen in der Kantine des Landtags ein.



Zurück im Landtag erwartete uns der Seminarbeitrag von Hans und Polina zu dem äußerst spannenden Thema Zeugenschutz, Kronzeugenregelung im Strafverfahren und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Nun sind wir alle um das Wissen reicher, dass das Wort „Kron“zeuge daher stammt, dass das Symbol der Anklage, deren Zeuge der Kronzeuge ist, in Großbritannien die Krone ist.

Schließlich gingen wir los, um die Sehenswürdigkeiten Potsdams zu erkundschaffen. Wir bestiegen die beeindruckende Nikolaikirche, von deren oberster Plattform wir eine hervorragende Aussicht auf die Stadt genießen konnten. Im Anschluss liefen wir durch den großen Park von Schloss Sanssouci und die Potsdamer Innenstadt. Um den Tag abzurunden aßen wir in einem gemütlichen kleinen Restaurant zu Abend und machten uns auf den Weg und bestiegen die S-Bahn zurück nach Berlin. Da es sich um den ukrainischen Unabhängigkeitstag handelte gingen die Ukrainer – heute zur Feier des Tages in Trachtenblusen gekleidet – nach dem Ausflug nach Potsdam noch ins Café Chagall in der Nähe der Uni um zu feiern.

Von Annika Schöttker

Samstag, 25. August 2012

und

Sonntag, 26. August 2012 (Berlin)

Am Samstag wird bei dem letzten Vortrag von Elisabeth und Olena allen langsam klar, dass sich das Seminar dem Ende zuneigt.

Der Vortrag befasst sich mit dem Thema des deutschen Deals im Vergleich zu vergleichbaren Verhandlungsmöglichkeiten im ukrainischen Prozessrecht.

Hierüber entsteht noch ein letztes Mal eine angeregte Diskussion um die Frage, ob man im Prozessrecht idealistisch oder pragmatisch denken sollte.

Nach dem Seminar gehen wir alle zusammen Mittagessen, um uns für eine gemeinsame Fahrradtour zu stärken. Es werden Fahrräder ausgeliehen und die Stadt wird auf diese Art neu erkundet. Einige ukrainische Teilnehmer nutzen die Chance auch noch, um Berliner Souvenirs zu erwerben.

Am Abend treffen wir uns zum Abschluss in einem Restaurant mit traditionell deutscher Küche, um diese den Ukrainern nicht länger vorzuenthalten. All diejenigen, die hiernach noch genügend Energie haben

lassen den Abend teils im Hostel der Ukrainer teils im Berliner Nachtleben ausklingen.

Nach einer kurzen Nacht sieht man sich ein letztes Mal zur Verabschiedung am Tegeler Flughafen. Nach zwei Wochen geteilter Zeit fällt es einigen schwer, sich von ihren ukrainischen Partnern zu verabschieden.

Als Résumé lässt sich sagen, dass dieses Seminar wirklich interessante Teilnehmer hatte, die Gruppen sich gut

ausgetauscht und ergänzt haben sowie viel voneinander lernen konnten – auf rechtlicher und kultureller Ebene. Die Möglichkeit das andere Rechtssystem vor Ort kennenlernen zu können, verschaffte den Teilnehmern eine effektivere Möglichkeit, sich mit dem anderen Land und Recht auseinanderzusetzen. Teilnehmer sowie Tutoren haben viel von diesen zwei intensiven Wochen mitgenommen und haben viel mitnehmen können.

Von Katharina Schröter



Redaktion Journal:

Annika Schöttker
Katharina Schröter

Fotos:

Hans Kremer
Katja Eckoldt